



Amtsberger Amtsblatt

Amtsblatt der Gemeinde Amtsberg
für die Ortschaften Dittersdorf, Weißbach, Schlößchen und Wilischthal

Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 3 vom 24.02.2026

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung einer Satzung nach § 4 Abs. 3 SächsGemO 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg

Seiten 1 - 2

Öffentliche Bekanntmachung einer Satzung nach § 4 Abs. 3 SächsGemO 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg hat am 23.02.2026 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) die nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg vom 23.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsberger Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird Absatz 6 eingefügt:

Zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Jugendfeuerwehren und zur Vertretung der Jugendfeuerwehren nach außen wird ein Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter gewählt. Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Hauptversammlung (§ 10) auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Jugendfeuerwehren können hierzu einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen und der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Amtsberg angehören. Personalunion von einem Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr und des Gemeindejugendfeuerwehrwartes ist zulässig.

Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach Vorschriften der §§ 10 und 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg.

Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

Verantwortlich:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Amtsberg, Poststraße 30, 09439 Amtsberg

Tel. 037209/6790, info@amtsberg.eu

Bürgermeister Herr Sylvio Krause

Gemeindeverwaltung Amtsberg

nach Erfordernis

Artikel 2 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 25.02.2026 in Kraft.

Ort, Datum Amtsberg, den 24.02.2026	Unterschrift  Sylvio Krause Bürgermeister
--	---

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.